



SATZUNG
des Wassersportvereins
Woltmershausen e.V.

Satzung des Wassersportvereins Woltmershausen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wassersportverein Woltmershausen e.V.“ (kurz: WVWo), hat seinen Sitz in Bremen, ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen und führt den oben abgebildeten Stander.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung, Pflege und Förderung des Wassersports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Beantragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Hierzu berechtigt sind Personen, die 18 Jahre alt sind.

Es wird unterschieden in

- a) aktive (ausübende) und
- b) passive (unterstützende) Mitgliedschaft.

Außerdem können Jugendliche von 10 bis 18 Jahren die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragen.

Kinder unter 10 Jahren von Vereinsmitgliedern werden auf Antrag ebenfalls in den Vereinslisten geführt.

§ 4

Mitgliedsaufnahme

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt, soweit die Bestimmungen des § 3 erfüllt sind, durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach vierwöchigem öffentlichen Aushang des Antrages. Die Aufnahme kann vom Gesamtvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes auf das Vereinsvermögen. Sämtliche geldlichen Verpflichtungen müssen bis zum Tage des Austritts geregelt sein.

§ 6

Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, unter schriftlicher Mitteilung der Gründe, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, die in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben. Ein solcher Verstoß liegt auch in der Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus § 7 trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch zu. Er ist binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit. Für die Nachprüfung der Ausschließungsgründe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Für bereits im voraus geleistete Vereinsbeiträge usw. bestehen keine Ansprüche auf Rückvergütung.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr, des Beitrages sowie sonstiger aufgrund Versammlungsbeschluss fälligen finanziellen Leistungen verpflichtet.
2. Jedem Mitglied wird die Befolgung der Satzung sowie der Versammlungsbeschlüsse zur Pflicht gemacht.
3. Jedes aktive (ausübende) Mitglied ist zum Arbeitsdienst verpflichtet. Der vom Vorstand ausgesprochenen Aufforderung zum Arbeitsdienst ist pünktlich nachzukommen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Nutzungsberechtigung

Jedem Mitglied stehen die Vereinseinrichtungen zur Verfügung. Insbesondere soll jedem Mitglied auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, sein Sportboot auf dem ihm zugewiesenen Platz zu erstellen. Jedoch übernimmt der Verein für die in den Vereinsanlagen eingebrachten Gegenstände wie Boote, das dazugehörige Inventar, Kleidungsstücke und sonstiges sowie für auf dem Vereinsgelände abgestellte

Fahrzeuge keinerlei Haftung.

2. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist jedes erwachsene Mitglied sowie jedes jugendliche Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres können jugendliche Mitglieder ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen, wobei die Versammlungsteilnahme ihrer gesetzlichen Vertreter und deren Stimmberechtigung ausgeschlossen wird, soweit sie nicht Mitglieder sind.

Bei Abstimmungen über Tagesordnungspunkte, die die Hafenanlagen betreffen, sind nur die Bootseigner und Inhaber eines Dauerliegerechtes stimmberechtigt. Eignergemeinschaften stehen nur ein Stimmrecht zu. Vorstehende Regelungen gelten auch für Abstimmungen über Liegegelder für diese Anlagen.

In Abstimmungen über Tagesordnungspunkte, die die Bootshallen betreffen, sind nur die Halleneigner stimmberechtigt. Für das Vereinseigentum nimmt der erste Vorsitzende das Stimmrecht wahr. Jedes Teileigentum erhält nur ein Stimmrecht.

§ 9

Zahlungsverpflichtungen

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und sonstiger finanziellen Leistungen richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden.

Es werden folgende Beitragsgruppen unterschieden:

- a) Bootseigner und erwachsene aktive und passive Mitglieder (E)
- b) erwachsene Familienmitglieder (Ehepartner) (F) und Rentner (R)

c) jugendliche Mitglieder (J) 10 bis 17 Jahre

§ 10

Der Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenleiter Verein, dem Kassenleiter Halle und dem ersten Schriftleiter. Sie werden auf unbestimmte Zeit gewählt, können jedoch durch Beschluss einer Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Es kann für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter gewählt werden.

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und eines der anderen Mitglieder des engeren Vorstandes oder, bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem folgende Spartenleiter: Segelwart, Jugendleiter, Arbeitsdienstleiter, Pressewart, Festausschuss sowie eventuelle Vertreter.

Vereinmitglieder in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Jachthafengemeinschaft Hasenbüren e. V. gehören zum erweiterten Vorstand. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung. Ersatzwahlen können in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der engere und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Die Generalversammlung kann weitere Spartenleiter benennen und wählen.

§ 11

Geschäftskreis des Vorstandes

Die Befugnisse der Mitglieder des engeren Vorstandes sind wie folgt:

- a) Vorsitzender
 1. Vertretung des Vereins nach innen und außen
 2. Leitung der Sitzungen und Versammlungen
 3. schriftliche Genehmigung der vom Kassenleiter zu leistenden Ausgaben
 4. Führung der Spartenleiter
- b) Kassenleiter
 1. Einnahme der Beiträge und sonstigen finanziellen Leistungen
 2. Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 3. ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher
 4. Rechnungslegung
- c) Schriftleiter
 1. Führung der Protokolle
 2. Erledigung des Schriftverkehrs

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und die ihnen besonders übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen.

§ 12

Versammlungen

Nach Ablauf eines Kalenderjahres findet eine Generalversammlung statt.

In der Hauptsache beschäftigt sich diese mit:

- a) Rechnungslegung und Berichte aller Spartenleiter
- b) soweit erforderlich Neuwahl des Vorstandes, der übrigen Spartenleiter und zweier Kassenrevisoren

c) Beitragsfestsetzung

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jährlich einer auszuwechseln ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält. Sie muss stattfinden, wenn sie von einem Drittel der erwachsenen Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat durch Veröffentlichung im „Sportskipper“, durch Aushang auf dem Vereinsgelände oder durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu geschehen.

Zwischen ihrer Veröffentlichung oder ihrer Absendung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von 3 Wochen liegen. Jedoch hat der Vorstand das Recht, in nach seinem Ermessen dringenden Fällen eine Versammlung mit kürzerer Einladungsfrist einzuberufen.

Zur Erledigung interner Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand zu Besprechungen einladen, bei denen über geschäftliche und technische Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einladung zu diesen Besprechungen soll in der Regel zwei Wochen vorher in geeigneter Form erfolgen.

§ 13

Geschäftsordnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- und Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Tagesordnung ist jeweils mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens zwei

Wochen vorher in den Händen des Vorstandes sein. Gegenanträge können auch ohne fristgemäße Einreichung behandelt werden. Anträge, welche sich mit der Änderung der Satzung befassen, bedürfen zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Wahlen des Vorstandes und der Spartenleiter können durch offene Abstimmung erfolgen. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
6. Von den Versammlungsabläufen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftleiter zu unterzeichnen sind.

§ 14

Aufl sung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder den Antrag stellt und eine Generalversammlung mit neunzehntel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Bremen e.V. oder falls der Verein nicht mehr Mitglied des Landessportbundes ist, an die Stadt Bremen, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

